



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche
personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 98 vom 13.10.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

CIG: B89B1F3F49

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule „Franz Kafka“ Meran
Dir. Matthias Ratering

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsaufonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Schulung/Vertiefung der Kenntnisse mit Kommunikationsgerät Tobi**“ für die Zielgruppe **2 Lehrpersonen/Mitarbeiterinnen für Integration** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Lebenshilfe Onlus** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **240,00 Euro** (zusätzlich Anfahrtsspesen von Brixen nach Meran: Mautgebühr Brixen-Bozen: 3,70 € x 2, Bozen-Brixen 3,70 € x 2 und KM-Vergütung nach Landestarif: insgesamt 300 km x 0,51 € = 159 €) für **4 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

Der Auftragnehmer ist eine Organisation, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach, eine Spesenvergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten), welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss.

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im **Finanzjahr 2025** getätigt wird und

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule „Franz Kafka“ Meran
Dir. Matthias Ratering



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 98 vom 13.10.2025

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht: **Lebenshilfe Onlus**,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung:
Schulung/Vertiefung der Kenntnisse mit Kommunikationsgerät „Tobi“

Ort/e: **WFO „Franz Kafka“**

Termin/e: **14.10.2025 - 10.30-12.30 Uhr und 22.10.2025 - 9.30-11.30 Uhr**

Vergütung: 240,00 Euro

Anfahrtsspesen von Brixen nach Meran und retour:

- Mautgebühr Brixen-Bozen: 3,70 € x 2 = 7,40 €

- Mautgebühr Bozen-Brixen: 3,70 € x 2 = 7,40 €

- KM-Vergütung nach Landestarif: insgesamt 300 km x 0,51 € = 159,00 €

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Lebenshilfe ist ein gemeinnütziger Sozialverein, der Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen in ihrem Streben nach einem selbstbestimmten Leben unterstützt. Die Referentin, welche die Schulung für die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen für Integration hält, zeigt anhand von praktischen Anregungen und Beispielen, wie Kommunikation auch ohne Sprache gelingen kann. Sie ist aufgrund Ihrer Ausbildung, Arbeit und ihrer fundierten Kenntnisse, die ideale Referentin zum Thema Kommunikationsgerät „Tobi“s. Sie ist immer auf dem letzten Stand und kann den Lehrpersonen eine Grundeinführung, wertvolle Hinweise und Informationen liefern, sowie Neuigkeiten in zu diesem Thema präsentieren.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.